

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung einer juristischen Person _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*
 Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung einer juristischen Person _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Personen eingezogen:
Datum des Ein-/Auszugs ausgezogen:

Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname _____ Vorname _____

Familienname _____ Vorname _____

Familienname _____ Vorname _____

Familienname _____ Vorname _____

Familienname _____ Vorname _____

Familienname _____ Vorname _____

weitere Personen siehe Rückseite

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für die Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers bzw. Wohneigentümers

Folgende weitere Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:			
Familienname	_____	Vorname	_____
Familienname	_____	Vorname	_____
Familienname	_____	Vorname	_____
Familienname	_____	Vorname	_____
Familienname	_____	Vorname	_____
Familienname	_____	Vorname	_____

Informationen zur Wohnungsgeberbestätigung

Anmeldung

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wohnungsgeber müssen ihren Mietern ab dem 01. November 2015 für jeden Einzug eine Wohnungsgeberbestätigung ausstellen.

Wohnungsgeber sind grundsätzlich die **Eigentümer** der Wohnung. Auch Mieter können Wohnungsgeber sein, sofern ein (Miet-)Vertrag mit dem Eigentümer besteht, der den Mieter zur Untervermietung an eine dritte Person berechtigt. Dieser (Miet-)Vertrag ist zusammen mit der Wohnungsgeberbescheinigung vorzulegen!

Abmeldung

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn

- der Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt wird oder
- ein Nebenwohnsitz aufgegeben wird.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich; sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für den Hauptwohnsitz zuständig ist.

Wichtig: auch für die 2 oben genannten Arten der Abmeldung muss eine Wohnungsgeberbescheinigung vorgelegt werden!